

Die Gemeinde Gerolsbach hat aufgrund der Art.23 Satz 1 und Art. 89 Abs.3 GO und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen durch Satzungsbeschluss das Kommunalunternehmen Gerolsbach als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und es mit der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen beauftragt.

Gemäß § 2 Abs.7 der Satzung des Kommunalunternehmens Gerolsbach und in Übereinstimmung mit dem IMin Schreiben vom 17.11.1998, Az: I B 3 –1515.2-15, bilden die speziellen Regelungen zur jeweiligen Leistungserstellung und gegenseitigen Leistungsvergütung zwischen der Gemeinde Gerolsbach und dem Kommunalunternehmen für jede Sparte des Kommunalunternehmens eigene Anhänge zur Satzung des Kommunalunternehmens in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Hierzu beschließen die Parteien folgendes:

1. Im Rahmen des vom Kommunalunternehmen satzungsgemäß durchzuführenden Betriebes von Photovoltaikanlagen, übernimmt das Kommunalunternehmen

- (1) alle Photovoltaikanlagen und übernimmt deren laufenden Betrieb, Erhalt, Verbesserung und Erweiterung.
- (2) Planung von Investitionsmaßnahmen ab der Leistungsphase der HOAI (Phase 5), Vergabe, Koordinierung und Überwachung von Erweiterungs-, Verbesserungs-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen baulicher und / oder maschineller Art und Tötigung von Investitionen in sonstige Anlagen und Ausrüstungen und Investitionen auch im Rahmen von hierzu gewährten Darlehen der Gemeinde; soweit es sich um unbezuschusste Maßnahmen bis zu einem Gesamtvolumen von 50.000,00 Euro handelt, liegt vereinbarungsgemäß die Zuständigkeit auch für die Phasen 1 bis 4 der HOAI unter hinreichender Berücksichtigung der Belange der Gemeinde gemäß Abs. (2) und (3) ausschließlich beim Kommunalunternehmen;
- (3) in Absprache mit der Gemeinde die Verpflichtung für die Dauer der Vereinbarung nachhaltig die Photovoltaikanlagen so zu betreiben, daß die Belange des öffentlichen Wohls dauerhaft gewahrt bleiben;
- (4) dem Kommunalunternehmen ist es gestattet, sich zur Erfüllung der hier beschriebenen Aufgabe geeigneter Dritter zu bedienen.
- (5) soweit erforderlich, erbringt die Gemeinde Gerolsbach für das Kommunalunternehmen gegen Kostenersatz die notwendigen Verwaltungsleistungen im erforderlichen Umfang (Speicherung und Verarbeitung von Daten, Postdienste, Schreib- und Bürodienste einschließlich des notwendigen Personals u.ä.);

2. Übergang von Befugnissen, Übertragungen

- (1) Zur Durchführung der in Nr. 1 beschriebenen Aufgabe, verpflichtet sich die Gemeinde dem Kommunalunternehmen im Rahmen der Rechtsvorschriften des BayVwVfG Amtshilfe zu leisten und dem Kommunalunternehmen dazu alle unmittelbar notwendigen Befugnisse zu übertragen. Die Befugnisse zum Erlass von Geschäftsbedingungen einschließlich Tariffestsetzung verbleiben bei der Gemeinde Gerolsbach.

(2) Dabei trifft das Kommunalunternehmen alle Maßnahmen zur Durchführung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhält vom Kommunalunternehmen einen Kostenersatz für die übernommenen Verwaltungsleistungen gem. Nr. 1 (5).

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß hinsichtlich laufender und geplanter Investitionskosten, soweit diese nicht selbst vom Kommunalunternehmen Sparte Photovoltaikanlagen finanziert werden, jeweils eine einvernehmliche Einigung und zwar in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der jeweiligen Investition zwischen den Vertragsparteien getroffen werden muss, und zwar einerseits innerhalb der in der Satzung des Kommunalunternehmens genannten Zuständigkeitsgrenzen des Verwaltungsrates § 7 Abs. 1 u. Abs. 2 sowie hier gemäß Nr. 1 (1).

Darin ist einvernehmlich festzulegen, welcher Teil der geplanten Investitionskosten über Entgelte amortisiert werden kann und welcher Teil langfristig durch Ausgleich des Defizits der Sparte von der Gemeinde zu erstatten ist.

(3) Das Kommunalunternehmen ist generell dazu befugt, über seinen Verwaltungsrat Dem Gemeinderat zu hier (3) Vorschläge zu unterbreiten, wofür das Kommunalunternehmen die Kosten selbst ohne Anspruch auf Kostenersatz durch die Gemeinde übernimmt.

4. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für die Dauer von 25 Jahren geschlossen.

Sie kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- die Fortsetzung der Vereinbarung würde gegen geltendes Recht verstoßen
- einer der Beteiligten würde durch die Fortsetzung der Vereinbarung unzumutbare Vermögensschäden erleiden
- das allgemeine öffentliche Wohl wird durch die Vereinbarung geschädigt.

Die Kündigung aus wichtigem Grund wird mit einer Frist von zwölf Monaten wirksam, es sei denn, es entstünde durch die Wahrung dieser Frist, eine unmittelbare Gefährdung Dritter.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn unter Abwägung der berechtigten Interessen beider Vertragsteile also die Einhaltung der Vertragsdauer oder der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist und die außerordentliche Kündigung nicht zur Unzeit erfolgt (i.e. eine der Vertragsparteien erfährt einen erheblichen Vermögensschaden), endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des nächsten auf die Kündigung folgenden Monats.

Die Kündigung der Vereinbarung ist ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dem entgegenstehen.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Kündigung sind die Parteien zur Erfüllung der Vereinbarung verpflichtet.

5. Anzeige der Vereinbarung

Die getroffene Vereinbarung wird dem Landratsamt Pfaffenhofen angezeigt. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind dem Landratsamt ebenfalls anzuzeigen.

Die Übertragung von Aufgaben selbst erfolgt nur innerhalb der Satzung des Kommunalunternehmens.

Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.

6. Befugnisse

Die Gemeinde ist berechtigt jederzeit alle Photovoltaikanlagen zu besichtigen, in die Aufzeichnungen der Messeinrichtungen Einsicht zu nehmen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Kontrolle der vertraglichen Vereinbarung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Kommunalunternehmen rechtzeitig anzuzeigen.

7. Störungen

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig sofort über jegliche Störungen im Betrieb und sonstige Geschehnisse, die zu Beeinträchtigungen führen könnten, zu unterrichten.

8. Haftung

Das Kommunalunternehmen haftet für Schäden, die aus dem Betrieb oder der Errichtung von Photovoltaikanlagen entstehen.

Hierzu zählen auch Schäden, die der Gemeinde bspw. aus der Inanspruchnahme durch eine ev. Durchgriffshaftung entstehen, soweit dies vom Kommunalunternehmen verursacht und zu vertreten ist, wie bspw. Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften u.ä.

Das Kommunalunternehmen haftet nicht für Schäden, soweit diese sich aus den planerischen und wirtschaftlichen Vorgaben ergeben, die das Kommunalunternehmen von der Gemeinde erhält.

9. Schadenersatz

(1) Das Kommunalunternehmen ist zum angemessenen Ersatz von unmittelbaren wirtschaftlichen Schäden gegenüber der Gemeinde verpflichtet, die vom Kommunalunternehmen selbst zu vertreten sind und für die es gemäß hier Nr. 9 haftet.

(2) Die Gemeinde kann des weiteren verlangen, daß eine Anstaltslast, die dem Kommunalunternehmen aus der Erfüllung dieser Schadenersatzverpflichtung erwächst, vom Kommunalunternehmen insofern selbst zu tragen ist und nur darlehensweise zwischenzeitlich von der Gemeinde getragen wird. Damit soll verhindert werden, daß die Gemeinde als Gewährträger des Kommunalunternehmens sich selbst gegenüber für Ansprüche, die die Gemeinde gegen das Kommunalunternehmen hat, haftet. Dies entspricht dem Sinn dieser Vereinbarung und der wirtschaftlichen Eigenständigkeit des Kommunalunternehmens, ohne die Gewährträgerschaft der Gemeinde formal einschränken zu müssen.

10. Meinungsverschiedenheiten, Nichtigkeit

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet über solche Streitigkeiten in gemeinsamer nichtöffentlicher Versammlung der Gemeinderat zusammen mit dem Verwaltungsrat durch mehrheitlichen Beschluss. Den Vorsitz in einer solchen Versammlung führt der 1. Bürgermeister. Soweit Mitglieder des Verwaltungsrates auch Mitglieder des Gemeinderates sind, nehmen diese an einer solchen Versammlung als Verwaltungsräte teil und nicht als Gemeinderäte. Die Geschäftsordnung dieses gemeinsamen Gremiums richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gerolsbach. Gleiches gilt, wenn einzelne Punkte der Vereinbarung ungültig sein sollten. In solchen Fällen ersetzt die Versammlung durch Beschluss die ungültige Bestimmung durch eine technisch und wirtschaftlich angemessene Bestimmung. Ein Klagerecht vor den Verwaltungs-Gerichten wird durch diese Regelung ausgeschlossen.

11. Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Gerolsbach und den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens in Kraft. Ein öffentlicher Aushang ist nicht erforderlich.